



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

8. Nachtragssatzung vom 10.08.2026 zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ vom 11.11.2004

Auf Grund § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 15.04.2026 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird die Absatznummerierung korrigiert, beginnend mit 1) Die Anstalt übernimmt..., endend mit 6) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt...

Artikel 2

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt,

- a) wird durch folgende Formulierung ersetzt:
Geldforderungen der Stadtwerke Neuenrade zu stunden mit der Auflage, ab einem Stundungsbetrag von 20.000,00 € den Verwaltungsrat zu unterrichten,
- b) die Pflichtigen zu den Abgaben der Stadtwerke heranzuziehen, sofern nicht § 2 Abs. 4 der Satzung greift
- c) wird ersatzlos gestrichen
- d) wird ersatzlos gestrichen.
- e) wird zu c)
- f) wird zu d)

Artikel 3

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

12. wird ersatzlos gestrichen

13. wird 12. die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen im Rahmen folgender Höchstbeträge:

- a) Niederschlagung - befristet bei Beträgen ab 20.000 €
- b) unbefristet bei Beträgen ab 10.000 € Erlass bei Beträgen ab 5.000 €, bei Säumniszuschlägen in unbegrenzter Höhe, wenn Erlassgründe gemäß Anwendungserlass zur Abgabenordnung (hier speziell zu § 240 AO) vorliegen

14. wird 13. die Führung von Rechtsstreiten sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 €

15. wird 14.

Im Folgenden wird die Formulierung des nächsten Satzes geändert:

... in den Fällen der Nr. 2 und Nr. 15 ... wird zu ...in den Fällen der Nr. 2 und 14 ...

Artikel 4

Diese 8. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadtwerke Neuenrade AöR tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 10.08.2026

gez.

Volker Klüter

Bürgermeister